



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

661

1975

Berlin, den 14. Oktober 1975

Teil I Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 75	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung von Kreisgerichten für mehrere Kreise .....	661
22.9.75	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Ränge im auswärtigen Dienst der DDR .....	661
11. 9. 75	Sechste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten — .....	662
28.8.75	Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — .....	664
28.8.75	Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung • in der sozialistischen Praxis — Praktikumsordnung — .....	669
28.8.75	Anordnung über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikumsfinanzierung — .....	671

### Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung von Kreisgerichten für mehrere Kreise

vom 22. September 1975

1. Es wird festgestellt, daß in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) für den Stadt- und den Landkreis Suhl, den Stadt- und den Landkreis Neubrandenburg und den Stadt- und den Landkreis Greifswald jeweils ein gemeinsames Kreisgericht entsprechend § 22 Abs. 2 dieses Gesetzes besteht.
2. Für den Stadt- und den Landkreis Weimar wird gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — ein gemeinsames Kreisgericht gebildet.<sup>3 4 5</sup>
3. Die bei den Kreisgerichten Weimar-Stadt und Weimar-Land anhängigen Sachen gehen in dem Stand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses befinden, an das Kreisgericht des Stadt- und Landkreises Weimar über.
4. Die für die Kreisgerichte Weimar-Stadt und Weimar-Land gewählten Richter und Schöffen werden bis zu ihrer Neuwahl beim Kreisgericht des Stadt- und Landkreises Weimar tätig.
5. Der Beschluß tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. November 1969 über die Zu-

ständigkeit der Kreisgerichte Suhl und Neubrandenburg (GBl. I Nr. 13 S. 245),

- der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Januar 1974 über die Zuständigkeit des Kreisgerichts Greifswald (GBl. I Nr. 7 S. 65).

Berlin, den 22. September 1975

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

H. E i c h l e r \* 1

### Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Ränge im auswärtigen Dienst der DDR

vom 22. September 1975

Entsprechend Artikel 71 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird beschlossen:

1. In Übereinstimmung mit den außenpolitischen Erfordernissen und internationalen Gepflogenheiten können an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im auswärtigen Dienst tätig sind, folgende Ränge verliehen werden:
  - a) Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter  
Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli — August — September 1975